

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1** Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Mobilkran BE AG Gerzensee und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Mobilkran BE AG abgewickelten Kranarbeiten. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Mobilkran BE AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Mobilkran BE AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Mobilkran BE AG vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die Mobilkran BE AG ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht die Mobilkran BE AG hiernit ausdrücklich.
- 1.2** Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten unter Verwendung von Fahrzeugkränen oder die Einbringung von Transportdienstleistungen. Hierzu stellt die Mobilkran BE AG dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2.2** Vor der Ausführung der Kranarbeiten hat der Auftraggeber der Mobilkran BE AG sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in der Folge aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person zustellen, die dem Kranführer sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.

3. Pflichten des Kranunternehmers

Die Mobilkran BE AG verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeug sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Mobilkran BE AG führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1** Grundsätzliches: Die Auftraggeber Schaft bzw. die von ihr bestimmte verantwortliche Person ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Kranarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Sie ist zudem zur Mithilfe bei den Kranarbeiten verpflichtet. Werden dem Kranführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann der Kranführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die Mobilkran BE AG einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.
- 4.2** Zufahrt zum Einsatzort: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtstrassen sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Fahrzeugkrane sind schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Mobilkran BE AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies der Mobilkran BE AG speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit den Betreibern etc.)
- 4.3** Standplatz: Während dem Kraneinsatz muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich des Krans beachten) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber mit geeigneten Mitteln abzusperren.
- 4.4** Notwendige Angaben: Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des zu hebenden Gutes (Hebegut) und teilt sie dem Kranführer oder der Mobilkran BE AG rechtzeitig mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.
- 4.5** Bereitstellung Hebegut / Transportgut: Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebegutes verantwortlich. Das Hebegut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist; insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass beim Hebegut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.
- 4.6** Anschlagmittel: Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die nicht durch die Mobilkran BE AG zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.

- 4.7 Wertdeklaration: Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Mobilkran BE AG bei hochwertigen Hebegütern (Maschinen, Apparaten, Anlagen, Computern etc.) schon bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.
- 5. Rechnungsstellung**
- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, werden die von der Mobilkran BE AG erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte / Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste der Mobilkran BE AG. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto exkl. MwSt., ohne Skonto und zahlbar innert 30 Tagen.
- 5.3 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- oder Privatbegleitung, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transport von Gegengewicht (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand verrechnet.
- 5.4 Gibt der Auftraggeber die Anweisung, die Kosten für die Kranarbeiten einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet er als Auftraggeber bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch neben dem Dritten.
- 6. Beanstandungen**
Äusserlich erkennbare Schäden am Hebegut sind sofort und in Anwesenheit des Kranführers schriftlich im Arbeitsrapport und unter genauer Beschreibung der Beschädigung zu vermerken. Dasselbe gilt für anderweitige Beanstandungen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzuzeigen.
- 7. Haftung des Auftraggebers**
Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:
- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut;
 - falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen;
 - insbesondere für Druckschäden die durch die Abstützung hervorgerufen werden;
 - unzureichender Verpackung des Hebegutes;
 - unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut;
 - der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
 - fehlender oder unzureichender Bewilligungen;
 - wetterbedingter Unterbrüche.
- 8. Haftung des Kranunternehmers**
- 8.1 Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet die Mobilkran BE AG nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Diese haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 8.2 Der Schadenersatz gemäss Ziffer 8.1 ist jedoch auf maximal CHF 100'000.- pro Schadenereignis begrenzt.
- 8.3 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebegut selbst entstanden sind, sondern - vor allem wirtschaftliche - Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.
- 9. Waren-Transportversicherung**
Die Mobilkran BE AG empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern, den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die Mobilkran BE AG nicht haftet. Die Haftung der Mobilkran BE AG entfällt:
- wenn ihr kein Verschulden trifft und
 - für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 100'000.- übersteigt.
- Eine Waren-Transportversicherung kann durch die Mobilkran BE AG auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und vor Beginn der Hebearbeiten erteilt wird.
- 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 10.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, sind stets, aber nicht ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Mobilkran BE AG zuständig. Die Mobilkran BE AG ist es daher unbenommen, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder zu belangen.

Gerzensee, den 07.01.2014